

N^{ro}. 122.

Samstag den 10. October

1835.

Gubernial-Verlautbarungen.B. 1422. (2) Sub. Nr. 23018/4474.
Concurs - Ausschreibung.

Zur Wiederbesetzung des Lehramtes des alten Bundes und der orientalischen Sprachen an dem Laibacher Lyceum wird in Folge hohen Studien-Hofcommissions-Decretes vom 20. vorigen Monats, Zahl 5847, der Concurs, und zwar für den ersteren Gegenstand am 7. Jänner, für den letzteren aber am 11. Februar des künftigen Jahres 1836 zu Laibach, Wien und Prag abgehalten werden. — Mit der Einkanzel des alten Bundes ist ein jährlicher Gehalt von 600 fl., mit dem Vorrückungsrechte in die höhern Gehaltsstufen von 700 fl. und 800 fl., mit jener der orientalischen Sprachen aber eine Remuneration jährlicher 150 fl. Conv. Münze verbunden. — Diejenigen Bewerber, welche sich diesen Concursen an einem der drei genannten Orte zu unterziehen gedenken, haben ihre, an diese Landesstelle gerichteten Competenz-Gesuche den betreffenden Studien-Directoraten zu überreichen, und diese mit dem Taufscheine, dem Beweise über die zurückgelegten Berufsstudien, über ihre bisherige Dienstleistung und Sprachkenntnisse zu belegen. — Vom k. k. illyr. Landes-Gubernium. Laibach am 1. October 1835.

B. 1426. (2) Nr. 20607.

E u r e n d e

des k. k. illyr. Landes-Guberniums in Laibach. — Bestimmungen hinsichtlich gerichtlicher Vorladungen vom Auslande. — In Rücksicht der Zustellung der im Ministerial- oder ähnlichen Wege aus dem Königreiche beider Sizilien, oder aus andern Staaten, in welchen über die Zustellung an außer Landes befindliche oder auswärtige Unterthanen gleiche oder ähnliche Grundsätze gelten, und insbesondere ein Ausweis über die an die Parthei selbst getretene Zustellung nicht erfordert, sondern sich mit der Zustellung an den Staats-Anwalt, oder eine andere dazu bestimmte Person begnügt

wird, den österreichischen Gerichtsstellen zukommenden gerichtlichen Vorladungen, wird zu Folge allerhöchster Entschliessung vom 20. Mai 1835 festgesetzt: 1) Kommen solche Vorladungen den höhern Gerichtsstellen oder andern Behörden zu, so sind dieselben unverzüglich an den gehörigen Richter erster Instanz zu übermachen. — 2) Das Gericht erster Instanz, welchem die Vorladung zugekommen ist, hat vor allem darauf zu sehen, ob der Vorgeladene ein österreichischer Unterthan sey oder nicht. Ist derselbe nicht ein österreichischer Unterthan, so ist die Vorladung sammt den für die auswärtige Unterthanschaft des Vorgeladenen streitenden Gründe der Obersten Justizstelle vorzulegen, welche sodann das Geeignete vorzulehren haben wird. — 3) Wenn der Vorgeladene ein österreichischer Unterthan ist, so hat das Gericht die Zustellung der Vorladung nach den bestehenden Vorschriften zu besorgen; wenn er sich aber außer dem österreichischen Kaiserstaate aufhält, oder dessen Aufenthaltsort unbekannt ist, und er keinen zur Annahme erster Klagen befugten Bevollmächtigten namhaft gemacht hat, so ist ihm zu diesem Ende ein Curator zu bestellen, und diesem die Vorladung zu behändigen. — Der Curator hat die Pflicht, den Vorgeladenen von der Vorladung durch eine in die Zeitungsblätter einzurückende Nachricht, oder sonst im geeigneten Wege zu verständigen. — Im Falle der Aufenthaltsort des Vorgeladenen im Auslande bekannt wäre, hat das Gericht, dem die Vorladung zugekommen ist, noch überdies die auswärtige Gerichtsbehörde, in deren Bezirk der Vorgeladene sich aufhält, um dessen Verständigung zu ersuchen. Eine Einsendung des Zustellungsscheines an die auswärtige Gerichtsbehörde, vor welcher der Vorgeladene zu erscheinen hätte, findet nicht Statt. — 4) Die in der gegenwärtigen Verordnung vorgeschriebenen Amtshandlungen haben von Amtswegen ohne Aufrechnung der Taxen, Stempel- oder anderer Gebühren zu geschehen. — 5) Vorstehende Bestimmungen gelten auch für

die Zustellung von anderen aus den erwähnten Ländern auf dieselbe Art einlangenden gerichtlichen Verordnungen in Civilangelegenheiten, vorbehaltlich der in Beziehung auf die Execution der Erkenntnisse auswärtiger Gerichte bestehenden Vorschriften. — 6) Hierdurch werden in dem lombardisch-venetianischen Königreiche das Hofdecret vom 27. Februar 1821, und in den übrigen Ländern das Hofdecret vom 19. Jänner 1821, Zahl 1731 J. G. S. außer Kraft gesetzt. — 7) Die österreichischen Gesandtschaften und Consulate in den angeführten Ländern haben im gehörigen Wege den Auftrag erhalten, die ihnen für österreichische Unterthanen nach dem dortigen Verfahren übergeben werdenden Verordnungen, oder andere gerichtliche Verordnungen in Civilangelegenheiten unmittelbar und ungesäumt an die k. k. Appellationsgerichte, die es betrifft, oder wenn der Vorgeladene sich in den ungarischen Erbstaaten befindet, an die ungarische oder siebenbürgische Hofkanzlei zu übersenden. — Dieses wird in Folge hohen Hofkanzlei-Decrets vom 14. August l. J., Z. 19969, hiemit bekannt gemacht. — Laibach den 12. September 1835. Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg, Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, k. k. Hofrath.
Leopold Graf v. Wessersheimb,
k. k. Subernial-Rath.

Kreisämthliche Verlautbarungen.

3. 1425. (2) Nr. 12482.
K u n d m a c h u n g.

Auf Ansuchen der hierortigen k. k. Bau-direction wird in Folge hoher Subernial-Verordnung vom 3. v. M., Z. 19975, wegen Bewirkung der im hiesigen botanischen Garten dringend notwendigen Herstellung am 14. l. M. in der 10. Vormittagsstunde bei diesem Kreisamte eine Minuendo-Licitation abgehalten werden. — Hiezu werden die Licitationslustigen hiermit mit dem Beifügen eingeladen, daß bei diesen Herstellungen die Maurerarbeit auf 52 fl. 1 1/2 fr.; das Maurermaterial auf 40 fl. 32 1/2 fr.; die Zimmermannsarbeit auf 32 fl. 56 fr.; das Zimmermannsmaterial auf 40 fl. 53 fr.; die Tischlerarbeit auf 6 fl.; die Schlosserarbeit auf 67 fl. 25 fr.; die Glasferarbeit auf 50 fr.; die Anstreicherarbeit auf 20 fl. 20 fr.; die Tapezirearbeit auf 1 fl. 30 fr. veranschlagt ist. — K. K. Kreisamt Laibach den 3. October 1835.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.
3. 1429. (1) Nr. 8295.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird in Sachen der Laibacher Sparcassa, gegen Maria Paradeißer, wegen aus dem gerichtlichen Vergleich ddo. 29. Juli 1834 schuldigen 1200 fl. c. s. c., hiemit kundgemacht, daß die executive Feilbiethung des, der Maria Paradeißer gehörigen, in die Execution gezogenen, auf 3108 fl. 59 fr. geschätzten, in der Stadt sub Cons. Nr. 78 gelegenen, dem hiesigen Stadtmagistrate zinsbaren Hauses sammt An- und Zugehör bewilliget, und zur Vornahme derselben die Tagssatzung auf den 3. August, 21. September und 10. November 1835, Vormittags um 9 Uhr vor diesem Gerichte mit dem Besatze angeordnet worden seyen, daß, im Falle dieses Haus bei der ersten oder zweiten Feilbiethung um den Schätzungswerth oder darüber nicht an Mann gebracht werden könnte, selbes bei der dritten Feilbiethung auch unter der Schätzung hintangegeben werden würde.

Die Licitationsbedingnisse können in der Registratur eingesehen und auch Abschriften davon behoben werden.

Laibach am 11. August 1835.

Anmerkung. Bei der zweiten Feilbiethungstagssatzung ist kein Kauflustiger erschienen.

3. 1430. (1) Nr. 8402.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird dem unbekannt wo befindlichen Georg Ischerne und seinen anfälligen Erben, durch den aufgestellten Curator Dr. Leopold Baumgarten, mittelst gegenwärtigen Edicts erinnert: Es habe wider ihn bei diesem Gerichte Dr. Joh. Albert Paschali, Curator der minderjährigen Kinder und Erben der Catharina Dimmig, Namens: Maria, Edcilia, Antonia, Katharina, Theresia und Franzisca Dimmig, die Klage auf Zuerkennung des Eigenthumes der Hofstatt Nr. 68 in der St. Peters-Vorstadt, und des im Laibacher Felde liegenden Ackers Rect. Nr. 657 eingebracht und um Anordnung einer Tagssatzung gebethen, welche auf den 11. Jänner 1836, um 10 Uhr Vormittags, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte angeordnet wurde.

Da der Aufenthaltsort des Beklagten Georg Ischerne und seiner anfälligen Erben diesem Gerichte unbekannt, und weil er vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend ist, so hat man zu seiner Verttheidigung und auf seine Gefahr und Unkosten den hierortigen

Hof- und Gerichts-Advocaten Dr. Leopold Baumgarten, als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichts-Ordnung ausgeführt und entschieden werden wird.

Georg Ischerne und seine affälligen Erben werden dessen zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter Dr. Baumgarten, Rechtsbeistand an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte nachmahst zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, insbesondere, da sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Laibach den 30. September 1835.

Aemtlige Verlautbarungen.

Z. 1420. (3) Nr. 830.
Straßenbau = Licitations = Ankündigung.

In Folge hohen Gubernial-Decrets vom 19. September l. J., Z. 21209, und löblichen k. k. Landesbaudirection-Verordnung vom 25. September 1835, Z. 2982, wurden die Straßen-Erweiterungs-Arbeiten an der Klagenfurter Commercial-Graße am Zayerfelde, in der Strecke von der St. Nicolai-Kirche Pflock Nr. II bis zur Krainburger Brücke Pflock Nr. 4^{III} genehmiget, diese Arbeiten bestehend:

- a) In der Erdaushhebung im adjustirten Betrage von .
- b) In der Erdanschüttung im adjustirten Betrage von .
- c) In der Maurer-Arbeit im adjustirten Betrage von .
- d) In der Beistellung der Maurer-Materialien im adjustirten Betrage von .

Ausrufspreis	
fl.	kr.
1979	23 —
681	23 1/4
65	1 1/4
63	—
Zusammen . .	2788 27

Welches mit dem Feilsche zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß die Licitation hierüber am 12. October l. J. bei der k. k. Bezirks-Obrigkeit Michelskotten zu Krainburg Vormittags von 9 bis 12 Uhr, und die Licitationslu-

stigen mit dem Bemerken hiezu eingeladen werden, daß statt mündliche Anbothe auch schriftliche Offerte, welche mit dem 5 o/o Badium und der Erklärung, daß der Betreffende von der Baudevise sowohl, als auch von den Licitationsbedingungen in der vollen Kenntniß sey, versehen seyn müssen. — Schriftliche Offerte sind vor Beginn der Licitation der Licitations-Commission zu überreichen, weil weder während der Licitation, noch nach Beendigung derselben solche angenommen werden würden. Die Baudevise, so wie die Licitations-Bedingnisse können täglich bei dem gefertigten Straßenbau-Commissariate, am Licitationsstage aber bei der k. k. Bezirksobrigkeit zu Krainburg eingesehen werden. — K. K. Straßenbau-Commissariat Krainburg am 4. October 1835.

Z. 1435. (1) Nr. 5540.

Der Magistrat bedarf sogleich einer Wohnung von 5 bis 6 eingerichteten Zimmern, sammt Küche und Stallung auf sechs Pferde, wofür ein jährlicher Zins von 450 fl. bezahlt wird. — Wer solches zu vermieten vermag, wird eingeladen, sich sogleich beim Magistrate zu melden. — Stadtmagistrat Laibach am 8. October 1835.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 1433. (1) E d i c t. Z. Nr. 1505.

Von dem vereinten Bezirksgerichte Neudeg wird kund gemacht: Es sey auf Ansuchen der Ursula Verbig von Neumure, wider Franz Verbig von ebenda, wegen aus dem gerichtlichen Vergleich vom 14. Juli l. J., Z. 1004, schuldigen 55 fl. 10 5/8 kr. c. s. c., die Versteigerung der, dem Versteigern gehörigen, in die Pfändung gezogenen Fahrnisse, als: 1 Kub, 2 Centen Heu, 15 Centen Stroh, 1 Böttung, 1 Hacke und 2 Sägen, welche sämmtlich auf 25 fl. 54 kr. gerichtlich geschätzt wurden, betrießiget, und zum Vollzuge derselben drei Tagssagungen in Loco Neumure, als: auf den 16. und 31. October, dann 16. November d. J., jedesmal 9 Uhr Vormittags mit dem Feilsche festgesetzt worden, daß diese Mobilien, falls solche weiter bei der ersten noch zweiten Tagssagung um den Schätzungspreis oder darüber hintangegeben werden könnten, bei der dritten Tagssagung auch unter der Schätzung veräußert werden würden. Das Schätzungsprotocoll kann zu den gewöhnlichen Amtsstunden hieramts eingesehen werden.

Neudeg am 25. September 1835.

Z. 1434. (1) E d i c t. Nr. 2220.

Von dem Bezirksgerichte Rupertsdorf zu Neustadt wird hiemit bekannt gemacht: Es habe über Ansuchen des Herrn Franz Xaver Germ, Gewaltsträger des Anton und Franz Schöger, de prae-

sentato 1. September l. J., Nr. 2220, in die executive Veräußerung der, dem Martin Riesel von Seidendorf gehörigen, zum löblichen Gute Weinhof sub Urb. Nr. 100, et Rect. Nr. 81 einkommenden ganzen Kaufrechtshuben, mit Canon um den gerichtlich erhobenen Schätzungswert derselben pr. 891 fl. 20 fr. M. M., wegen aus dem gerichtlichen Vergleich ddo. 13. März 1820 schuldigen 285 fl. 30 fr. M. M., nebst 5 o/o Interessen gewilliget, und hiezu unter Einem die Tagsatzungen auf den 14. November, 14. December 1835, und 14. Jänner 1836, von 9 bis 12 Uhr Vormittags in Loco Seidendorf mit dem Beisage anberaumt, daß im Falle diese Realität weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungs-Tagssatzung um den Schätzungswert oder darüber an Mann gebracht werden könnte, solche bei der dritten und letzten auch unter demselben hintangegeben werden würde.

Wozu die Kauflustigen mit dem Anhang zu erscheinen eingeladen werden, daß sie die diebställigen Vicitations-Bedingnisse alltäglich zu den gewöhnlichen Amtsstunden alhier einsehen können. Bezirks-Gericht Rupertsdorf zu Neustadt am 22. September 1835.

B. 1432. (1)

Von der Bezirksobrigkeit zu Tressen in Unterfrain wird ein Steuer-Einnahmer aufgenommen. Jene, welche sich um diese Stelle bewerben wollen, und dazu qualificirt zu sein erachten, können das Weitere mit portofreien Briefen, oder auch mündlich bei der Pachteinhabung der Herrschaft Tressen in Erfahrung bringen.

Herrschaft Tressen am 4. October 1835.

B. 1428. (2)

Nr. 796.

W i d e r r u f u n g.

Die mittelst dießgerichtlichen Edictes vom 5. August d. J., in der Executionsfache der Eugia und Barbara Thomshitsch, wider Jacob Thomshitsch von Lagen, wegen schuldiger 500 fl., auf den 6. October und 5. November d. J. angeordnete Feilbietung der Realitäten des Jacob Thomshitsch, wird zu Folge Exstirirungs-gesuches der Executionsführerin widerrufen.

Bezirks-Gericht Glödnig am 5. October 1835.

B. 1417. (2)

Exb. Nr. 469.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Pölland in Unterfrain wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es fene über Anlangen des Georg Packer von Wüßtrig, im eigenen Namen, und als Cessionär der übrigen Michael Packer'schen Erben, in die executive Feilbietung des, dem Joseph Widofch von Döblitz gehörigen, mit Pfandrechte belegten, im Döblitzberge gelegenen, dem Gute Thurnau gehörenden, und sammt Keller gerichtlich auf 350 fl. M. M. geschätzten Weingartens, genannt Schustanisch, wegen auf den wirtschafstämlichen Vergleich ddo. 19. Juni 1828 schuldigen 360 fl. c. s. c., gewilliget, und seyen die Tagsatzungen zur Vornahme dieser Feilbietung auf den 25. August, 25. September und 23. Octo-

ber l. J., jederzeit Vormittags von 10 bis 12 Uhr in Loco der Realität mit dem Anhang angeordnet worden, daß der obgedachte Weingarten sammt Keller bei der ersten und zweiten Tagsatzung nur um oder über den Schätzungswert, bei der dritten aber auch unter demselben hintangegeben werden würde.

Der Grundbucheextract, die Vicitationsbedingungen und das Schätzungsprotocoll können zu den gewöhnlichen Amtsstunden hierorts eingesehen werden.

Bezirksgericht Pölland am 10. Juli 1835.

Anmerkung. Bei der zweiten Versteigerungs-Tagssatzung hat sich auch kein Kauflustiger gemeldet.

B. 1408. (3)

Nr. 1312.

Vicitation, executive,

der Jacob Arch'schen Drittelhube zu Kerschdorf in der Wochein.

Von dem Bezirksgerichte der Cameralherrschaft Veldeß wird hiemit bekannt gemacht: Es sei auf das Reassumirungs-Gesuch, de praes. 16. September 1835 des Joseph Sporn in Radmannsdorf, als Joseph Scherjov'scher Cessionär, gegen Jacob Arch zu Kerschdorf, in Folge Bescheides vom heutigen Tage, in die Erneuerung der mit Edict vom 13. November 1832, B. 637, ausgeschriebenen executiven Feilbietung der gegnerschen, zur löbl. Cameralherrschaft Veldeß sub Urb. Nr. 1210 dienstbaren Drittelhube, über fruchtlos abgehaltene erste Feilbietung, nun neuerdings die zweite auf den 29. October und die dritte auf den 30. November 1835, jedesmal von 10 bis 12 Uhr Mittags mit dem Beisage bestimmt, daß, wenn diese schöne Realität um den Schätzungswert pr. 781 fl. 35 fr. M. M. bei der zweiten Vicitation nicht verkauft werden sollte, selbe bei der dritten auch unter demselben hintangegeben werden würde.

Hiezu werden Kauflustige eingeladen, welchen es frey steht, die Vicitationsbedingungen und Laßen bei diesem Bezirksgerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden einzusehen.

K. R. Bezirksgericht Veldeß am 17. September 1835.

B. 1423. (2)

Die 5^{te} Lieferung der

Carlsruher Prachtbibel

ist so eben erschienen und enthält, wie die früheren, 2 ausgezeichnete Stahlstiche.

Subscriptionen nimmt auf diese schöne Bibelausgabe, wovon jede Lieferung mit 2 Stahlstichen nur 30 fr. kostet, fortwährend an: die Leopold Waternolli'sche Buch-, Kunst-, Musikalien- und Landkartenhandlung, am Hauptplaze in Laibach.